

TU JOURNAL

Auflösungsabgabe

Grundsätzliches
Höhe
Selbstbemessungsabgabe
Ausnahmen
Wechsel zur Geringfügigkeit
Befristetes Dienstverhältnis

Krankenregelung für Selbstständige

Grundbucheintragungsgebühr

Neuer Gewinnfreibetrag

Elektronische Rechnung

Verbraucherpreisindex



AUFLÖSUNGSABGABE

Grundsätzliches

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde die Auflösungsabgabe eingeführt, welche ab 2013 bei Beendigungen von (freien) Dienstverhältnissen anfällt. Die Auflösungsabgabe betrifft arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31.12.2012 enden. Da geringfügige Beschäftigungen nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen, fällt bei Auflösung dieser auch keine Auflösungsabgabe an. Es gibt einige Ausnahmen, auf welche in den nächsten Absätzen kurz eingegangen wird.

Höhe

Für das Jahr 2013 beträgt die Auflösungsabgabe € 113,-. Dieser Betrag wird jährlich angepasst.

Selbstbemessungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist vom Arbeitgeber mit den Lohnabgaben an die Gebietskrankenkasse abzuführen. Zukünftig wird auf der Abmeldung anzugeben sein, ob eine Auflösungsabgabe anfällt oder nicht. Die Fälligkeit der Abgabe richtet sich nach dem Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses.

TU-TIPP

Die Auflösungsabgabe ist ebenso zu leisten, wenn die Kündigung zwar noch heuer erfolgt, die Kündigungsfrist aber erst 2013 endet.

Zusätzlich muss zukünftig insbesondere darauf geachtet werden, dass der korrekte Abmeldegrund beim Abmeldeformular angegeben wird!

Ausnahmen

Hier möchten wir über die in der Praxis am häufigsten auftretenden Ausnahmefälle informieren. Keine Auflösungsabgabe ist demnach zu entrichten, wenn z.B.

- das (freie) Dienstverhältnis auf längstens sechs Monate befristet war,
- die Auflösung des Dienstverhältnisses während des Probemonats erfolgte,
- der Dienstnehmer gekündigt hat bzw. ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
- der Dienstnehmer gerechtfertigt entlassen wurde,
- ein Lehrverhältnis aufgelöst wird,
- ein verpflichtendes Ferial- oder Berufspraktikum aufgelöst wird,

- das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers endet.

TU-TIPP

Es gibt noch weitere Ausnahmen, welche in der Praxis jedoch nicht so oft vorkommen (wie z.B. hinsichtlich älteren Dienstnehmern, Insolvenz, Invaliditätspension, Konzern). Fragen Sie im Zweifelsfall Ihren TU-Berater, dieser hilft Ihnen gerne weiter!

Da es immer wieder Fragen im Zusammenhang mit Geringfügigkeit und befristeten Dienstverhältnissen gibt, wird auf diese näher eingegangen.

Wechsel zur Geringfügigkeit

Wird ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis in ein geringfügiges Dienstverhältnis umgewandelt, so fällt eine Auflösungsabgabe an. Nur wenn es während des Dienstverhältnisses durch Lohnschwankungen zu einer „vorübergehenden“ geringfügigen Beschäftigung kommt, ist die Abgabe nicht zu entrichten. Die Lohnschwankungen sind mittels Änderungsmeldung bekannt zu geben.

Befristetes Dienstverhältnis

Der Ablauf von Dienstverhältnissen, die bis zu sechs Monate befristet sind, oder deren einvernehmliche vorzeitige Auflösung führen zu keiner Ablösungsabgabe. Mehrere aufeinanderfolgende befristete Dienstverhältnisse („Kettendienstverträge“) könnten jedoch zusammen zu zählen sein. Hierbei gibt es keine generelle Bestimmung, wie oft befristete Dienstverhältnisse aneinander gereiht werden dürfen. Es ist möglich, dass schon die zweite Befristung als Kettendienstvertrag zu deklarieren ist, wenn für dessen Abschluss keine sachlichen Rechtfertigungsgründe (wie z.B. ausdrücklicher Wunsch des Dienstnehmers) gegeben sind.

Achtung: Für Mitarbeiter in der Gastronomie und der Hotellerie sind unklare Formulierungen wie z.B. „Ende der Saison“ ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Befristung ist demnach nur dann zulässig, wenn diese mit einem bestimmten Datum fixiert ist.

Wird ein befristetes Dienstverhältnis nach Zeitablauf fortgesetzt, geht es in ein unbefristetes Dienst-

verhältnis über! Es sind dann die jeweilig geltenden Kündigungsfristen einzuhalten und es fällt eine Auflösungsabgabe an. Beispiel: Befristung vom 01.01.2013– 15.04.2013. Aufgrund der großen Nachfrage wird das DV für weitere 3 Tage verlängert.

Bei Befristungen über sechs Monaten, einvernehmlichen Auflösungen, Arbeitgeberkündigen trotz Wiedereinstellungszusage, ungerechtfertigter Entlassung ist die Ablösungsaufgabe jedenfalls zu entrichten!

TU-TIPP

Da die Bestimmungen noch nicht umgesetzt sind, kann über die konkrete Anwendung noch nicht berichtet werden. Wir werden Sie jedoch informieren, sobald es relevante Neuerungen und Rechtsprechung dazu gibt!

KRANKENREGELUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Kleinunternehmer, die weniger als 25 Dienstnehmer beschäftigen, sollen ab Jänner 2013 eine Unterstützungsleistung bei einer langandauernden Krankheit erhalten. Anspruch auf Krankengelt soll jedoch erst ab dem 43. Tag (7.Woche) der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Höchstgrenze von 20. Wochen für ein und dieselbe Krankheit bestehen. Die Unterstützung beträgt rund 27 Euro pro Tag. Für die Zeit davor und ergänzend soll es weiterhin die freiwillige Zusatzversicherung ab dem 4. Krankheitstag geben.

GRUNDBUCHEINTRAGUNGSGEBÜHR

Sowohl für die Grundbucheintragungsgebühr als auch für die Grunderwerbssteuer diente bei unentgeltlichen Übertragungen (Schenkung, Erbschaft) bislang der (dreifache) Einheitswert als Bemessungsgrundlage.

Im Falle der Grundbucheintragungsgebühr hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) bereits entschieden, dass der Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grundbucheintragungsgebühr verfassungswidrig ist, da er unsachlich und veraltet ist. Bei unentgeltlichem Erwerb sollte demnach der höhere Verkehrswert der Liegenschaft als Bemessungsgrundlage für die Grundbucheintragung herangezogen werden. Dies würde das Schenken von Immobilien erheblich verteuern. Um zu verhindern, dass für die Eintragungsgebühr ab 2013 ausnahmslos der Verkehrswert heranzuziehen ist, wurde das Gerichtsgebührengesetz novelliert.

So sieht die Reformierung vor, dass bei Übertragungen innerhalb der Familie (dies soll u.a. gelten für Kinder, Enkel, Geschwister, Nichten, Neffen, Ehegatten, Partner, Lebensgefährten – nur bei letztere muss ein gemeinsamen Wohnsitz vorhanden sein) die Grundbuchsgebühr weiterhin auf Basis des dreifachen Einheitswert berechnet wird.

Der VfGH überprüft zurzeit ebenfalls ob der Einheitswert für die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbssteuer noch geeignet ist.

TU-TIPP

Bei Übertragungen innerhalb der Familie (und bei Unternehmen) ergeben sich im Vergleich zur alten Rechtslage keine wesentlichen Änderungen.

Bei Unklarheiten bezüglich begünstigter Erwerbsvorgänge können Sie sich gern an Ihren TU-Berater wenden!

Die endgültige Gesetzeswerdung ist noch abzuwarten, es ist abschließend nicht beurteilbar, inwiefern sich die Gesetze hinsichtlich unentgeltlichen Erwerbs von Liegenschaften zukünftig entwickeln werden. Will man daher aus steuerrechtlicher Sicht sicher gehen, so sollte eine Übertragung frühestmöglich durchgeführt werden. Jedoch sind mit einer Schenkung auch immer zivilrechtliche Folgen verknüpft, welche jedenfalls mit einem Notar oder Rechtsanwalt zu besprechen sind.

NEUER GEWINNFREIBETRAG

Im Zuge des Stabilitätsgesetzes 2012 wurde ebenfalls der Gewinnfreibetrag geändert. Anspruchsberechtigt, sind alle natürlichen Personen, die im Rahmen ihrer betrieblichen Einkünfte, einen Gewinn erwirtschaften. Ab der Veranlagung 2013 soll es eine Staffelung beim Gewinnfreibetrag geben. Die Staffelung ist dabei von der Höhe des Gewinnes abhängig und betrifft nur den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Bis zu einen jährlichen Gewinn in der Höhe von 175.000 Euro wird sich jedoch an der alten Rechtslage nichts ändern.

TU-TIPP

Durch die geplante Staffelung könnte es für natürliche Personen, die einen höheren Gewinn erwarten, ab dem Jahr 2013 zu steuerlichen Nachteilen im Vergleich zur alten Rechtslage kommen. Klären Sie daher am besten mit Ihrem

TU-Berater ab, ob eine Verschiebung von Investitionen unter Abwägung des Gewinnfreibetrages sinnvoll wäre.

ELEKTRONISCHE RECHNUNG

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 soll die elektronische Rechnungslegung mit Wirkung ab 01.01.2013 neu geregelt und eine Gleichstellung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung erzielt werden.

Bislang war es so, dass elektronische Rechnungen, die zum Beispiel per E-Mail, als E-Mail Anhang oder WEB-Download übermittelt wurden, nur zum Vorsteuerabzug berechtigten, wenn diese mit einer Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen war. Zukünftig müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Rechnungsempfänger muss der elektronischen Rechnung zustimmen
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes und Lesbarkeit der elektronischen Rechnung müssen gewährleistet sein. Der Unternehmer soll jedoch selbst bestimmen können, in welcher Weise er dies gewährleistet. Dies kann ebenfalls durch ein innerbetriebliches Kontrollsystem erfolgen (z.B. im Rahmen eines organisierten Rechnungswesens)
- Die umsatzsteuerlichen Bestimmungen müssen auch bei elektronischen Rechnungen eingehalten werden.

TU-TIPP:

Die Umstellung auf elektronische Rechnung sollte unter dem Gesichtspunkt der Zeit- und Kosteneinsparung geprüft werden. Beachtet muss jedenfalls, dass jede elektronische Rechnung nur einmal an eine einzige Mail-Adresse übermittelt werden darf, denn bei einer Mehrfachübermittlung schuldet man die Umsatzsteuer mehrfach!



Die Treuhand Union wünscht Frohe Weihnachtstage
und ein erfolgreiches Jahr 2013!
Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr!



VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2010		109,5	121,1	127,4	166,6	259,0	454,5
Jahresdurchschnitt	2011	103,3	113,1	125,0	131,6	172,0	267,4	469,3
August	2012	105,8	115,9	128,1	134,8	176,3	274,0	480,9
September	2012	106,7	116,8	129,2	135,9	177,8	276,4	485,0
Oktober	2012	106,9	117,1	129,5	136,2	178,1	276,9	485,9

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter
http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION VILLACH Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-9500 Villach, Haydnstraße 5
für den Inhalt verantwortlich: Mag. Wolfgang Ilgenfritz
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
Druck: REMAprint / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der
Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL